



Beilagen
WST1-KB-343/023-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02252/9025-10765 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Lukas Brabletz	10761	28. Mai 2025

Betrifft
ASFINAG Service GmbH - Abfallzwischenlager 073, Schwechat - LP Bruck Süd -
Standort: Stadtgemeinde Bruck an der Leitha (BL), KG Bruck an der Leitha, Gst.Nr. 3986,
Internetkundmachung zu ON 021, vereinfachtes Verfahren gemäß AWG 2002,
Bekanntmachung

Bekanntmachung

Die ASFINAG Service GmbH betreibt am Standort KG Bruck an der Leitha, Gst.Nr. 3986 ein mit Bescheid vom 24. November 2017, WST1-KB-343/004-2017 genehmigtes Abfallzwischenlager.

Zuletzt wurde mit Bescheid vom 25. Juni 2024, WST1-KB-343/019, die Erweiterung des Abfallzwischenlagers um ein Zwischenlager für gefährliche Abfälle im Ausmaß von unter 1.000 t/a sowie durch die Versetzung des Lagerplatzes für Baumschnitt ohne Laub genehmigt.

Mit Schreiben vom 24. September 2024 wurde von der ASFINAG Service GmbH ein Antrag auf Änderung Abfallzwischenlagers durch die Erweiterung um einen Abstellplatz für nicht mehr fahrtüchtige PKW mit Elektroantrieb übermittelt.

Der Antrag für diese Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002 ist dieser öffentlichen Bekanntmachung angeschlossen.

Überdies kann in den Antrag und die Projektunterlagen

ab dem Tag der Kundmachung bis einschließlich Freitag, dem 04. Juli 2025

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Regionalstelle Industrieviertel

2500 Baden, Schwartzstraße 50

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Hinweise:

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 haben innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit, sich zum geplanten Projekt schriftlich zu äußern **(Anhörungsrecht)**.

Äußerungen zum Projekt sind bei der oben genannten Behörde einzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§ 37 Abs. 3 iVm § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002.

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen schriftlich in das Verfahren ein.

Für die Landeshauptfrau

Mag. P i n k l

